



# Bezirksamt Altona: "Bürger, die widersprechen, müssen blechen!"

Liebe UnterstützerInnen, liebe Freunde,

## Info 6/2016

im September 2016 hat uns das Bezirksamt Altona Kostenbescheide zugeschickt: "Pro Wohnen Ottensen" sollte viermal 75 Euro für Widersprüche gegen die Baugenehmigung des Bürogebäudes "Zeise-2" zahlen und 126 Euro für die eingereichte Klage – das macht zusammen 426 Euro. Damit hat uns das Bezirksamt Altona seinen Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Wir meinen: Es hat sich seine Mauscheleien zugunsten der Investoren von "Zeise-2" von den Bürgern extra bezahlen lassen.

Die Rechnungen sind inzwischen beglichen. Erneuter Widerspruch hätte mutmaßlich noch höhere Kosten verursacht. Die Kostenbescheide waren aber nicht 'alternativlos'. Die Mindestgebühr für das Klageverfahren hätte bei lediglich 25,50 Euro gelegen. Und nachdem die Bürgerinitiative die Widersprüche im Juni zurückgenommen hatte, bestand die Möglichkeit – so steht es in den Bescheiden – "von der Erhebung der Gebühr für das Widerspruchsverfahren ganz oder teilweise abzusehen". Unsere Anwälte bezeichnen das Vorgehen der Behörde als befremdlich und ungewöhnlich. Es drängt sich der Eindruck auf, dass das Bezirksamt Bürgerinitiativen abschrecken will.

Die 'Leistung' des Bezirksamtes Altona bestand vor allem darin, der Klage von "Pro Wohnen Ottensen" beim Verwaltungsgericht zu widersprechen. Wir wollten erreichen, dass die Unrechtmäßigkeit der Baugenehmigung festgestellt wird, weil sie vom Bezirksamt während der durch das Bürgerbegehren gegen "Zeise-2" erreichten Sperrfrist erteilt worden war. Das Amt durfte, so unsere Begründung, keine Entscheidungen treffen, die dem Ziel des Bürgerbegehrens entgegenstanden. Mit der Klage beantragten wir eine einstweilige Verfügung, den Bau zu stoppen.

Für den Widerspruch gegen unsere Klage versuchte das Bezirksamt am 20.10.2015 auf neun eng bedruckten Seiten vor allem eines zu belegen: Dass das Bürgerbegehren keine Rechte hat im Verhältnis zum Recht der Bauherren.

Die Argumentation des Bezirksamtes in seiner Klageerwiderung umfasst mehrere Punkte:

- Jegliche Verletzung der Sperrfrist habe sich ohnehin erledigt, weil der Bürgerentscheid beendet sei – mit anderen Worten: *'Was schert mich meine Rechtsverletzung von gestern!'*
- Eine Einschränkung des Grundrechts der Investoren auf 'Baufreiheit' sei gar nicht möglich, denn das Bürgerbegehren sei allenfalls Teil eines Verwaltungsvorganges – mit anderen Worten: *'Verfassungsrechte einer Volksabstimmung in Altona? Gibt es nicht!'*
- Die Klage sei ohnehin zu spät eingereicht worden und diese Verspätung sei nicht etwa

durch die vom Bezirksamt verweigerte Akteneinsicht (mit-)verursacht worden, sondern von der Bürgerinitiative taktisch gewollt gewesen – mit anderen Worten: *'Klagebehinderung durch Schikane des Bezirksamtes? NEEEEIHN!!'*

- Nur Nachbarn könnten gegen den Vollzug einer Baugenehmigung klagen, auch im Auftrag der Bezirksversammlung könne eine erteilte Baugenehmigung nicht zurückgezogen werden – mit anderen Worten: *'Rechtsschutz für ein Bürgerbegehren? Kann es gar nicht geben!'*
- Die Überschreitung der Baugrenzen, die sich die Bauherren mit ihrem Bauantrag erschlichen, sei unerheblich, da sie gar nicht gewollt sei – mit anderen Worten: *'Fehler in der Baugenehmigung? Da kann es sich nur um ein Versehen der Investoren gehandelt haben!'*

Zur Erinnerung: Von Rechts wegen hat das Bezirksamt Altona Neutralität zu wahren und auch die Rechte des Bürgerbegehrens zu vertreten. Aber das ist selbstverständlich nur möglich, wenn man dessen Rechte anerkennt.

Unsere Anwälte haben ihrerseits auf die Erwiderung des Bezirksamtes erwidert und keines der Argumente als rechtlich stichhaltig beurteilt. Ihre Begründung würde hier zu weit führen. Auf zwei Punkte sei exemplarisch eingegangen:

*1. Das Bezirksamt negiert den Grundrechtscharakter der Volksabstimmung im Bezirk. Es meint, das Hamburger "Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz" und die darin festgelegte Sperrfrist gewähre "keinen Anspruch auf Aufhebung einer nach den Vorschriften eines anderen Landes- oder Bundesgesetzes erlassenen Verwaltungsentscheidung (...) Die Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse zu Dritten, die ihrerseits, wie zum Beispiel private Bauherren, nur mittelbar von einem Bürgerentscheid betroffen werden, sollten (...) nicht geregelt werden. (...) Denn diese Dritten (...) könnten sich auf grundrechtlich geschützte Positionen – hier die Baufreiheit aus Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz – berufen, hinter denen verwaltungsverfahrensrechtliche Rechte und Pflichten zurückzustehen haben. (...) Das Ergebnis eines Bürgerentscheides ist der vollziehenden Gewalt zuzuordnen, denn ein Bürgerentscheid entspricht rechtlich dem Beschluss einer Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung aber ist Teil des Bezirksamtes, mithin Teil der Exekutive."*

Dazu der Kommentar unserer Anwälte vom 20.11.2015:

"Auch kann das Aussetzungsinteresse nicht mit der Argumentation verneint werden, das Bürgerbegehren könne sich als Ausdruck des Landesrechts nicht gegen bundesgesetzliches Baurecht durchsetzen. Denn (...) das Recht der Antragsteller (basiert) zwar spezialgesetzlich auf Landesrecht, ist aber gerade Ausdruck des verfassungsrechtlich gesicherten Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz und daher gegenüber Bundesrecht vorrangig. Zudem ist gerade eine umgekehrte Denkrichtung angebracht. Der – hier ohnehin nicht bestehende – Anspruch eines Einzelnen aus Bundesrecht kann sich nicht gegen eine demokratische Abstimmung von über 40.000 Abstimmenden durchsetzen. Dies gilt gerade im Hinblick auf die Baufreiheit als Ausdruck des Art. 14 Abs. 1 GG, deren Gebrauch nach Abs. 2 dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Kann sich zudem in baurechtlicher Hinsicht bereits die Rechtsverletzung eines Einzelnen gegen ein Bauvorhaben durchsetzen, muss dies erst recht für die Verletzung der auf dem Demokratieprinzip fußenden Rechte von über 40.000 Menschen

gelten. Es ist gerade Ausdruck des Demokratieprinzips, dass sich die Mehrheit durchsetzt. Dieser Grundsatz kann nicht dadurch ausgehebelt werden, dass nach Eintritt der Sperrwirkung vollendete Tatsachen geschaffen werden. Daher überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragsteller. Denn an der Vollziehung der Baugenehmigung als Ausdruck des Missbrauchs der Staatsgewalt, die gerade vom Volke ausgeht, kann kein Interesse bestehen."

*2. Für das unrechtmäßige Handeln der Bauherren hat das Bezirksamt eine verbüffende Erklärung: "Die von den Antragstellern in ihrem Schriftsatz vorgetragene Überschreitung der zulässigen Bruttogeschossfläche, die sich aus der Bauvorlage ergibt, ist zutreffend. Diese sollte aber nicht genehmigt werden und sollte schon nicht beantragt werden, da die Beigeladene (d.h. der Investor, Anm. PWO) einen Bauantrag ohne Abweichungen von dem bestehenden Bebauungsplan erlangen wollte. Daher hat die Antragsgegnerin (d.h. das Bezirksamt, Anm. PWO) die Beigeladene mit dem (...) beigefügten Schreiben zur Klarstellung, dass eine Überschreitung der Bruttogeschossfläche nicht gewollt ist, und zur Einreichung geänderter Bauvorlagen aufgefordert."*

Soviel vorausseilendes Verständnis für die Nöte der Bauherren blieb nicht ohne Echo. Auf dem Richtfest für den Bürobau "Zeise-2" am 8. September 2016 haben die Investoren das Amt gelobt. In ihrer Erklärung an die Presse heißt es: "'Wir biegen mit unserem Projekt auf die Zielgerade ein und liegen mit der Fertigstellung exakt im Zeitplan. (...)', sagte Frank Bohlander, Geschäftsführer der Quantum Projektentwicklung GmbH. Er dankte den Mitgliedern der Altonaer Bezirksversammlung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die konstruktive, mitunter auch kritische Begleitung der Planungen."

\* \* \*

Die zusätzlichen Kosten durch die Gebührenbescheide kamen für uns unerwartet. Das war nochmals bitter, aber nicht zu ändern.

Um unsere Restschulden bezahlen zu können, haben wir im Juli 2016 eine Spendenkampagne gestartet. Mit Erfolg: Bis heute habe wir durch Spenden und Soli-Verkäufe 1.750 Euro eingenommen. 826 Euro fehlen jetzt noch. Wir sind zuversichtlich, dass wir das mit Eurer Unterstützung schaffen. In Kürze erhaltet Ihr Gelegenheit, uns durch den Kauf eines Soli-Kalenders zu unterstützen.

Ansonsten: Jeder Betrag hilft. Spenden könnt Ihr auf das Konto von "Pro Wohnen Ottensen e.V." bei der **GLS Bank / IBAN: DE11 4306 0967 2054 8137 00**

Herzliche Grüße  
Pro Wohnen Ottensen

im Oktober 2016

Überparteiliche Initiative "Pro Wohnen Ottensen e.V." c/o Erdmannstraße 1B, 22765 Hamburg, info@pro-wohnen-ottensen.de – [www.facebook.com/prowohnenottensen](http://www.facebook.com/prowohnenottensen) – [www.pro-wohnen-ottensen.de](http://www.pro-wohnen-ottensen.de)